

Zeitschrift:	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	1 (1987)
Artikel:	Das schweizerische Strafvollzugsrecht : aktuelle Situation, Probleme, Reformmöglichkeiten
Autor:	Riklin, Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051066

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS SCHWEIZERISCHE STRAFVOLLZUGSRECHT

Aktuelle Situation, Probleme, Reformmöglichkeiten

Franz Riklin

VORBEMERKUNGEN

1. Im Unterschied zu anderen Referaten der Tagung befassen sich die folgenden Überlegungen nicht mit der Strafvollzugswirklichkeit, sondern mit dem Strafvollzugsrecht. Es ist sinnvoll, bei der Behandlung aktueller Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs auch einen Blick auf die rechtlichen Gegebenheiten zu werfen. Rechtliche Normierung und tatsächliches Geschehen können zwar - auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs - voneinander abweichen¹. Dennoch dürfen die Einflußmöglichkeiten einer am Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Humanität orientierten Strafvollzugsgesetzgebung nicht unterschätzt werden. Wie in anderen Rechtsgebieten kann der Gesetzgeber auch im Strafvollzugsrecht durch Gewährung rechtlich durchsetzbarer Leistungsansprüche zu Gunsten der Betroffenen, im vorliegenden Fall durch die Statuierung von Gefangenенrechten, Einfluß auf die Vollzugswirklichkeit nehmen. Aber auch Normen, die programmatischer Natur sind - zu denken ist an allgemeine Vollzugsgrundsätze -, vermögen dadurch, daß sie demonstrativ und symbolisch aufzeigen, von welchen Wertungen sich der Gesetzgeber leiten ließ, zumindest indirekt Wirkungen zu entfalten.

2. Gegenstand der nachstehenden Ausführungen ist eine typisch schweizerische Thematik; es handelt sich um Probleme, die mit unserer föderalistischen Staatsstruktur zusammenhängen und nicht in vergleichbarer Weise in jenen Ländern bestehen, wo man entweder (wie in Deutschland, Österreich und in Italien) ein nationales Strafvollzugsgesetz kennt, oder wo wenigstens der gleiche Gesetzgeber für das materielle Strafrecht und das Strafvollzugsrecht zuständig ist.

3. Dieses Referat stützt sich auf ein von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren unterstütztes Projekt über den Ist-Zustand des Schweizerischen Strafvollzugsrechts ab, das im Verlaufe des Jahres 1987 zum Abschluß gelangt und anschließend publiziert werden soll.

I. AKTUELLE SITUATION

1. Die Schweiz kennt kein nationales Strafvollzugsgesetz und somit keine einheitliche Rechtsgrundlage. Es besteht im Gegenteil eine ausgeprägte Rechtszersplitterung. Das Strafvollzugsrecht wird von einer Vielzahl von Rechtsquellen des Bundes und der Kantone sowie von Beschlüssen und Erlassen der Strafvollzugskonkordate erfaßt.

2. Durch die Bundesverfassung wird eine Reihe geschriebener und ungeschriebener Grundrechte garantiert, die durch den Strafvollzug beeinträchtigt werden können. Im Vordergrund steht das ungeschriebene Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Betroffen werden können aber auch andere Grundrechte. Das Bundesgericht hatte im Rahmen seiner Verfassungsrechtsprechung verschiedentlich Gelegenheit, zu erläutern, unter welchen Vorausset-

zungen und in welchem Maß im Rahmen des Strafvollzugs (und der Untersuchungshaft) in verfassungsmäßige Rechte eingriffen werden darf². Der Gehalt der Grundrechte ist somit wichtig für die Zulässigkeit und das Ausmaß strafvollzugsbedingter Eingriffe.

3. Auf der Ebene der Gesetzgebung des Bundes ist insbesondere auf das Strafgesetzbuch zu verweisen, das zahlreiche vollzugsrechtliche Bestimmungen enthält und dem Bund die Oberaufsicht über den Vollzug vorbehält³. Verwiesen sei z.B. auf das Resozialisierungsziel, Vorschriften über Anstalten, Vollzugsstufen, die Arbeit, das Pekulium und die Kostentragung usw. Von besonderer Bedeutung ist Art. 397 bis StGB, der eine Enumeration von Befugnissen des Bundesrats enthält, auf dem Gebiet des Straf- und Maßnahmenvollzugs ergänzende Bestimmungen aufzustellen (z.B. über die Halbgefangenschaft, den tageweisen Vollzug, den Vollzug von Strafen und Maßnahmen an Kranken, Gebrechlichen und Betagten, die Nachtruhe, die Anstaltskleidung, die Anstaltskost, den Empfang von Besuchen, den Briefverkehr usw.). Der Bundesrat hat von diesen Befugnissen zu einem großen Teil in drei Vollziehungsverordnungen Gebrauch gemacht⁴. Diese Regelungstechnik wurde gewählt, damit die Ausführungsbestimmungen leichter den Veränderungen der Verhältnisse angepaßt werden können⁵.

4. Damit nicht jeder einzelne Kanton alle vom Strafgesetzbuch geforderten Anstaltstypen selbst schaffen und betreiben muß, haben sich die Kantone bekanntlich - gestützt auf Art. 382 II und Art. 383 II StGB - auf dem Konkordatsweg regional in drei Konkordaten zusammengeschlossen, jenem der Ostschweiz, jenem der Nordwest- und Innenschweiz und jenem der Westschweiz. Abgesehen davon, daß diese Konkordate - es handelt sich um interkantonale Verträge - selbst vollzugsrechtliche Bestimmungen enthalten, haben die Konkordatsorgane zudem verschiedentlich vollzugsbezogene

Richtlinien erlassen und Entscheide getroffen, so u.a. über die Vollzugskosten, das Urlaubswesen, das Pekulium und Versicherungsfragen.

5. Die meisten Vollzugsnormen sind im kantonalen Recht enthalten. Dort besteht eine breite Streuung vollzugsrechtlicher Regeln. Diese finden sich in den Kantonverfassungen, verhältnismäßig selten in geschlossenen Kodifikationen in der Form von Strafvollzugsgesetzen oder -verordnungen, sodann in Gesetzen über den Betrieb von Anstalten, ferner in Strafprozeßordnungen und schließlich in einer Vielzahl von regierungsrätlichen Verordnungen, Dekreten, Erlassen und Weisungen, besonders jedoch in Anstaltsreglementen und Hausordnungen.

II. PROBLEME

1. Auf der Verfassungsebene ist unklar, welche Kompetenzen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts dem Bund und welche Befugnisse den Kantonen zustehen.

Gemäß Art. 64 bis BV ist das Strafrecht Sache des Bundes. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen. Der Strafvollzug ist nicht ausdrücklich erwähnt. Aus diesem Grund kann mangels einer ausdrücklichen Bundeskompetenz für den Strafvollzug in der Bundesverfassung geschlossen werden, dieses Gebiet falle grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone. In diesem Sinne hat sich insbesondere das Bundesgericht geäußert⁶. Für diese These spricht auch Art. 64 bis Abs. 3 BV, wonach der Bund befugt ist, den Kantonen im Bereich des Strafvollzugs Beiträge zu gewähren; diese Norm setzt die kantonale Kompetenz für den Strafvollzug voraus⁷.

Dieser Optik steht entgegen, daß im Strafgesetzbuch und andern Bundeserlassen zahlreiche strafvollzugsrechtliche Normen enthalten sind und daß ein enger Zusammenhang zwischen dem Sanktionensystem (das unzweifelhaft in die Regelungskompetenz des Bundes fällt) und dem Strafvollzug besteht. Die Regeln über die Sanktionen beeinflussen die Ausgestaltung des Strafvollzugs. Es gibt vollzugsprägende Sanktionsarten. Deshalb sollte eine "unité de doctrine" zwischen Sanktionensystem und Strafvollzugsrecht bestehen.

Der erwähnte Konnex zwischen Sanktionensystem und Vollzugsrecht hat einzelne Autoren, so insbesondere Burckhardt⁸ in seinem Kommentar zur Bundesverfassung und ihm beipflichtend z.B. Schultz⁹, zur Aussage veranlaßt, die Gesetzgebung über das materielle Strafvollzugsrecht (d.h. die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs) sei durch Art. 64 bis BV nicht den Kantonen vorbehalten worden, weil der Vollzug in Übereinstimmung mit dem materiellen Strafrecht geregelt werden sollte; die Meinung des Art. 64 bis BV sei, daß die Ausführung, d.h. der Strafvollzug, nicht aber die Gesetzgebung über den Strafvollzug, Sache der Kantone bleiben solle. Folgt man dieser Auffassung, kann man kaum mehr sagen, das Strafvollzugsrecht sei grundsätzlich Sache der Kantone. Nach andern Autoren ist es Aufgabe des Bundes, gewissermaßen den allgemeinen Teil des Strafvollzugsrechts, die großen Linien, die Grundsätze des Vollzugs zu normieren, während man es den Kantonen überläßt, die Details zu regeln. Zur Vereinbarkeit dieser Betrachtungsweise mit der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen gibt es drei Auffassungen. Die einen zählen das Strafvollzugsrecht zum materiellen Strafrecht und erklären, der Bund habe sich aus föderalistischen und z.T. aus finanziellen Gründen Zurückhaltung bei der Normierung des Strafvollzugsrechts auferlegt und seine Kompetenzen

nicht voll ausgeschöpft¹⁰. Nach anderen Autoren ist die Rechtsetzungskompetenz des Bundes verfassungsrechtlich beschränkt auf jene Regelungen, die für die Verwirklichung des materiellen Strafrechts unbedingt erforderlich sind, während im übrigen die Gesetzgebung über den Strafvollzug kantonal bleiben soll¹¹. Danach besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Kantonen¹². Geht man davon aus, kann man im Einzelfall über die Notwendigkeit einzelner bundesrechtlicher Regelungen, wie sie derzeit im Strafgesetzbuch und den dazugehörenden Verordnungen enthalten sind¹³ oder enthalten sein sollten¹⁴, geteilter Meinung sein. Das Ermessen spielt hier eine große Rolle. Dieses Kriterium schafft somit nicht in jedem Fall völlige Klarheit über die Zuständigkeit. Eine dritte Auffassung empfiehlt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vollzugsregeln des Strafgesetzbuches offenzulassen, weil die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze vom Bundesgericht nicht auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung überprüft werden können (Art.113 III BV)¹⁵.

Diese Fragen waren schon im Rahmen der Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch umstritten. Man einigte sich schließlich auf die Formel, daß der Bund den Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Maßnahmen zwar in den Grundsätzen zu regeln habe, die Durchführung aber den Kantonen zu überlassen sei. Nach einer verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise waren die Bestimmungen, die schließlich im Gesetz Aufnahme fanden, das Maximum des gerade noch Zulässigen. Für die Anhänger einer Zweckmäßigkeitstheorie, die schließlich weitgehend Zustimmung fand, war der Strafgesetzgeber zwar befugt, das Strafvollzugsrecht als Teil des materiellen Strafrechts generell zu normieren. Sie gaben sich dennoch mit der blosen Regelung von Grundsätzen des Strafvollzugs im Strafgesetzbuch zufrieden, weil das Ziel, ein schweizerisches Strafvollzugsgesetz zu schaffen, in der damaligen Zeit politisch aussichtslos war und man es auch nicht als zweck-

mäßig ansah, das Strafgesetzbuch mit allzu vielen Detailbestimmungen anzureichern¹⁶.

2. Zu Problemen auf der Ebene der Gesetzgebung des Bundes: Geht man davon aus, daß die Grundzüge des Strafvollzugsrechts im Strafgesetzbuch zu regeln sind, fällt auf, daß dort derzeit Wichtiges nicht oder ungenügend normiert ist¹⁷. So vermißt man bestimmte allgemeine Vollzugsgrundsätze (daß z.B. die persönliche Freiheit nur soweit eingeschränkt werden darf, als es der Vollzug in der Anstalt erfordert; daß das Leben im Vollzug möglichst dem Leben in Freiheit anzupassen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist usw.). Dürftig geregelt ist ferner die Behandlung und Betreuung. Nichts zu lesen ist im Gesetz z.B. von einer durchgehenden Fürsorge vom Beginn der Untersuchung bis zum Abschluß des Vollzugs oder von einem Vollzugsplan für jeden Gefangenen, der zu einer Freiheitsstrafe von einer bestimmten Dauer verurteilt wird. Kritisiert werden vor allem aber die unter dem Gesichtspunkt der Betreuung und Behandlung ungenügenden Vorschriften über den Vollzug der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und geistig Abnormen¹⁸. Als zu wenig flexibel erweist sich die Zweiteilung der Anstalten in solche für Erstmalige und Rückfällige; diese Diversifikation führt zu allzu heterogenen Tätergruppen mit zu unterschiedlichen Ausbildungs-, Betreuungs- und Behandlungsbedürfnissen¹⁹. Als Pekulium sieht das Strafgesetzbuch nur einen Verdienstanteil vor, dessen Höhe die Kantone bestimmen können (Art.376 StGB). In Bezug auf die Vollzugskosten ermöglicht das Gesetz die Überwälzung auf den Verurteilten (vgl.Art.368 StGB).

Verwiesen sei schließlich auf die gesetzestechnisch komplizierte Regelung, wonach der Bund zahlreiche Kompetenzen, die ihm gemäß Art.397 bis StGB zustehen, nicht oder nicht voll ausgenutzt, sondern an die Kantone delegiert hat, die je nachdem verpflichtet²⁰ oder befugt²¹ sind,

kantonale Bestimmungen zu erlassen, die dann z.T. für ihre Gültigkeit der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bedürfen²².

3. Zu Problemen auf der Konkordatsebene: Die Konkordate haben zum Zwecke der Vereinheitlichung der Regeln in bestimmten Vollzugsfragen verschiedentlich Richtlinien erlassen und Entscheide getroffen, deren Rechtsnatur nicht immer klar ist. Zum Teil handelt es sich um bloße Empfehlungen. Gelegentlich sind sie jedoch wie Rechtsvorschriften ausgestaltet. Vereinzelt werden Richtlinien für die angeschlossenen Kantone als verbindlich erklärt. Die als oder wie Rechtsvorschriften konzipierten Entscheide und Richtlinien werden weitgehend als Geheimerlasse behandelt²³; sie werden weder publiziert noch den Gefangenen ausgehändigt²⁴. Man betrachtet sie als interne Arbeitsdokumente für die Vollzugsverantwortlichen und nicht als Normen des positiven Rechts, obwohl sie im Vollzug wie geltendes Recht angewendet werden²⁵. Während sich die Zahl solcher Richtlinien und Entscheide in den beiden deutschschweizer Konkordaten in Grenzen hält, ist die Regelungsdichte im welschen Konkordat außerordentlich hoch.

4. Was das kantonale Recht anbetrifft, ist es im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht möglich, eine umfassende Analyse vorzunehmen. Es soll lediglich summarisch auf einige Hauptmängel und -probleme hingewiesen werden.

Zunächst ist das kantonale Vollzugsrecht, wie bereits erwähnt, meist auf eine Vielzahl von Rechtsquellen verteilt, die z.T. nur schwer greifbar sind. Denn nicht alle Kantone verfügen über eine periodisch nachgeführte systematische Gesetzessammlung. Ferner sind in bestehenden Gesetzessammlungen nicht alle kantonalen Strafvollzugserlasse publiziert (es fehlen z.B. in der Regel Hausordnungen von Strafanstalten). Schließlich befinden sich etliche einschlägige Normen

auch in nicht spezifisch auf den Strafvollzug bezogenen Rechtsquellen (sondern z.B. in Strafprozeßordnungen und Organisationsgesetzen).

Ganz allgemein sind Regelungsstandard und Regelungsdichte sehr unterschiedlich.

Zahlreiche Erlasser genügen den vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen nicht, wonach zum Schutz der Gefangenen vor Willkür die wichtigsten mit dem Strafvollzug verbundenen Freiheitsbeschränkungen durch einen allgemeinen Erlaß zu regeln sind und Gefängnisreglemente durch eine ausreichende Regelungsdichte und eine klare Fassung eine erhöhte Gewähr für die Vermeidung verfassungswidriger Anordnungen bieten müssen, da sie oft von juristisch nicht besonders ausgebildeten Personen angewendet werden, die darauf angewiesen sind, daß sie sich für die üblichen Fälle rasch und zuverlässig orientieren können, ohne interpretatorische Überlegungen anstellen zu müssen²⁶.

Während neue Erlasser vermehrt die Tendenz befolgen, dort wo dies möglich ist, dispositivo durch zwingende Vorschriften zu ersetzen und das Ermessen der Anstaltsleitung auszuschalten oder einzuschränken, wenn ein Gefangener Anspruch auf eine bestimmte Leistung haben soll, sind ältere Erlasser oft sehr repressiv konzipiert und in reichem Maß mit unverbindlichen Kannvorschriften zu Gunsten der Anstaltsleitung versehen. Entsprechend ist auch der Rechtsschutz der Strafgefangenen ungenügend ausgebaut²⁷.

Während neuere Erlasser eine umfassende Abklärung der sozialen und gesundheitlichen Situation des Eingewiesenen und die Erstellung eines die Eingliederung des Gefangenen vorbereitenden und auf die Bewährung nach der Entlassung ausgerichteten Vollzugsplans zur Pflicht machen, fehlen andernorts solche Normen fast vollständig.

Ganz allgemein sind Normen, die sich mit Vollzugsgrundsätzen und Vollzugszielen befassen, spärlich.

Äußerstdürftig ist der Vollzug von Maßnahmen außerhalb von Strafanstalten, z.B. in Kliniken, Heimen und Wohngemeinschaften, normiert.

Nicht selten sind wichtige Fragen nicht oder nur in Weisungen und Merkblättern geregelt²⁸.

Gelegentlich stellt sich auch die Frage, ob veraltete Erlasse noch in Kraft sind, bzw. ob ihnen tatsächlich noch nachgelebt wird²⁹.

Gesamthaft gesehen besteht in Bezug auf das schweizerische Strafvollzugsrecht eine äußerst unbefriedigende Situation, einerseits wegen der geschilderten Probleme und Mängel und andererseits wegen der Vielfalt und der entsprechenden den Überblick erschwerenden "Verzettelung" der Erlasse und Normen³⁰.

Etwas salopp ausgedrückt könnte man sagen, daß das Schweizerische Strafvollzugsrecht sehr benutzerunfreundlich geregelt ist. Man muß auch berücksichtigen, daß ein Gefangener wegen der Prinzipien über die örtliche Zuständigkeit für das Strafverfahren und den Vollzug und wegen der Konkordatsregeln sehr oft die Strafe nicht in einer Anstalt seines Wohnsitzkantons verbüßen kann. Der geringe Bekanntheitsgrad und die starke Rechtszersplitterung haben auch dazu geführt, daß es fast keine wissenschaftlichen Arbeiten über das Strafvollzugsrecht gibt.

III. REFORMMÖGLICHKEITEN

Die Maximallösung würde im Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes des Bundes bestehen. Es muß allerdings bezweifelt werden, ob heute eine Vereinheitlichung des Strafvollzugsrechts auf gesamtschweizerischer Ebene politisch realisierbar wäre. Immerhin ist schon verschiedentlich eine

einheitliche Gesetzgebung des Bundes über den Vollzug von Strafen und Maßnahmen gewünscht und gefordert worden³¹.

Die Frage wurde bereits im Rahmen der Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch diskutiert. Wie erwähnt, sahen damals die einen für ein solches Gesetz aus verfassungsrechtlichen und andere aus Zweckmäßigkeitssgründen keine Realisierungschance. Niemand hatte ein Interesse, deswegen Opposition gegen die Vereinheitlichung des Strafrechts zu wecken. Auch im Rahmen der zweiten Teilrevision des Strafgesetzbuches von 1971 ist ernsthaft erwogen worden, ein besonderes Vollzugsgesetz zu erlassen, um deutlicher zu trennen zwischen Bestimmungen, welche sich an den Richter und Normen, die sich an die Vollzugsbehörden richten³². Ein besonderes Vollzugsgesetz wurde damals von der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft vorgeschlagen³³. Die Kommission des Ständerates ließ sich sogar den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen³⁴. Dieser Vorschlag wurde damals verworfen³⁵. In einer Antwort auf eine Interpellation im Nationalrat vertrat der Bundesrat am 17.1.1978³⁶ die Auffassung, die bestehenden Probleme könnten durch den Erlaß eines Bundesgesetzes über den Strafvollzug nicht gelöst werden und eine derartige Maßnahme dränge sich nicht auf. Er verwies u.a. auch auf die - seiner Ansicht nach bestehenden - verfassungsrechtlichen Grenzen der Rechtsetzung des Bundes im Strafvollzug, die nur den Erlaß eines allgemeinen Rahmengesetzes erlauben würden. Auch hätten sich die Strafvollzugskonkordate einmütig gegen ein solches Gesetz ausgesprochen³⁷. In den Jahren 1983 und 1984 ist dieses Thema erneut, wenn auch mit unterschiedlicher Zielsetzung, von der Schweizerischen Gefangenengewerkschaft und vom Verband Schweizerischer Polizei-Beamter aufgegriffen worden³⁸. Die Petition der Gefangenengewerkschaft wurde damals vom Parlament mit der Begründung an den Bundesrat überwiesen, "daß die Frage der Vereinheitlichung des Strafvollzuges im Rahmen der Revision des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches diskutiert werden sollte"³⁹.

Eine weniger weit gehende Lösung besteht im Ausbau des bestehenden Systems in Form einer Optimierung der strafvollzugsrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches. In diese Richtung gehen die jüngsten Revisionsvorschläge von Prof. Schultz zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴⁰, der seinerseits ein besonderes Bundesgesetz über den Sanktionenvollzug für nicht erforderlich hält⁴¹. Schultz hat zahlreiche tiefgreifende Verbesserungen vorgeschlagen, so z.B.:

- die Kodifizierung allgemeiner Vollzugsgrundsätze⁴²;
- eine Bestimmung über die Stellung des Anstaltpersonals⁴³;
- eine Verbesserung der Rechtsstellung der Verurteilten mittels einer Vorschrift, wonach für bestimmte Vollzugsanordnungen beschwerdefähige Entscheide erlassen werden müssen, die bei einem kantonalen Gericht angefochten werden können⁴⁴;
- eine über die bestehende Zweiteilung hinausgehende Spezialisierung der Anstalten, welche u.a. auf die Länge der zu vollstreckenden Strafe und andererseits auf den Aspekt der Sicherheit abstellt⁴⁵;
- die Einführung eines eigentlichen Gefangenlohns⁴⁶;
- die Kodifizierung des Gebots der durchgehenden Fürsorge und der Erstellung eines Vollzugsplans bei Freiheitsstrafen von einer bestimmten Mindestdauer⁴⁷;
- bestimmte Regeln über freiheitsentziehende Maßnahmen (so eine Vorschrift, wonach solche Maßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn feststeht, daß der Verurteilte in eine Anstalt mit entsprechendem Behandlungsangebot aufgenommen werden kann, sowie eine Bestimmung über die sozialtherapeutische Anstalt)⁴⁸;
- die geplante Befreiung des Verurteilten von der Tragung der Vollzugskosten⁴⁹.

Mit der Verwirklichung der Vorschläge von Prof. Schultz wären aber noch nicht alle Probleme des Strafvollzugsrechts gelöst, insbesondere nicht auf der Konkordats- und der kantonalen Ebene.

Persönlich bin ich der Meinung, daß die Konkordate möglichst kein materielles Strafvollzugsrecht in Form von Rechtsvorschriften oder Quasi-Rechtsvorschriften über die inhaltliche Ausgestaltung des Voll-

zugs mit verbindlicher Wirkung für die angeschlossenen Kantone erlassen sollten, weil es übertrieben ist und zu Komplikationen führt, wenn in der kleinen Schweiz auf drei Ebenen Strafvollzugsrecht erlassen wird. Dies schließt konkordatäre Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Strafvollzugsrechts nicht aus, z.B. in Form von Empfehlungen, Mustervorschriften oder durch die Verpflichtung der angeschlossenen Kantone, erwünschte Regelungen im innerkantonalen Recht zu verwirklichen.

Für das kantonale Recht ist zu hoffen, daß die Kantone im Rahmen von Revisionen ihres Strafvollzugsrechts stärker als bisher den Anforderungen Rechnung tragen, die an eine rechtsstaatliche und menschliche Vollzugsgesetzgebung zu richten sind. Eine Hilfe für eine adaequate Rechtsfortbildung und eine allmähliche Angleichung der Regelungen könnte hier auch der interkantonale Rechtsvergleich sein. Verwiesen sei auf die parallele Praxis der Kantone bei Strafprozeßrechtsrevisionen, wo in jüngster Zeit oft rechtsvergleichend neuere Prozeßordnungen anderer Kantone herangezogen werden, was dazu führen dürfte, daß sich - jedenfalls bei wichtigen strafprozessualen Instituten - die Gesetze inhaltlich mit der Zeit annähern werden. Zu hoffen ist auch, daß das einleitend erwähnte und kurz vor dem Abschluß stehende Projekt über den Ist-Zustand des schweizerischen Strafvollzugsrechts gerade unter diesem Gesichtspunkt den kantonalen Gesetzgebern bei Revisionen und beim Erlass neuer Strafvollzugsnormen Hilfen und Anregungen vermitteln kann.

Franz Riklin
Prof.Dr.iur.
Institut für Straf- und Strafprozeßrecht
der Universität Fribourg
ch.Albert-Schweitzer 8
1700 Fribourg

A n m e r k u n g e n :

- 1) Vgl. G.Kaiser, H.-J.Kerner, H.Schöch, Strafvollzug, 3.Aufl., Heidelberg 1983, S.7.
- 2) Vgl. z.B. BGE 99 Ia 262 ff., 102 Ia 279 ff., 106 Ia 277 ff.
- 3) Vgl. insbesondere Art.37, 37 bis, 38-40, 42-46, 100 bis, 100 ter, 345, 368, 374-378, 382-384, 391, 392 StGB.
- 4) Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1) vom 13.11.1973 (SR 311.01);
Verordnung (2) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 2) vom 6.12.1982 (SR 311.02);
Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) vom 16.12.1985 (SR 311.03).
- 5) H.Schultz, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Zweiter Band, 4.Aufl., Bern 1982, S.42.
- 6) Vgl. BGE 99 Ia 270 f.; 106 Ia 177.
- 7) So auch Schultz Rev. (Anm.40) S.202.
- 8) W.Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 3.Aufl., Bern 1931, S.596.
- 9) H.Schultz, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts. Erster Band, 4.Aufl., Bern 1982, S.62; ders. Rev. (Anm.40) S.202 f.
- 10) G.Delaquis, Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen im Vollzug der Freiheitsentziehungen gegenüber Erwachsenen gemäß Art.64 bis der Bundesverfassung, Heft 115 der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF, Bern 1936, S.38 f.; P.-H.Bolle, La mise en oeuvre de la loi de 1971 et de solutions telles que le juge de l'application des peines, ZStR 90 (1974) S.359 ff., 370 f.; D.F.Marty, Le rôle et les pouvoirs du juge suisse dans l'application des sanctions pénales, Diss. Neuchâtel 1974, S.83-85; Ch.N.Robert, La participation du juge à l'application des sanctions pénales, Diss. Genf 1974, S.143 ff.; H.F.Pfenninger, Zur Vereinheitlichung des schweizerischen Verfahrensrechts, SJZ 59 (1963), S.369 ff., 370 f. So offenbar auch J.Rehberg, Strafrecht II, 4.Aufl., Zürich 1984, S.16 und F.Clerc, Le code pénal doit-il contenir des dispositions relatives à l'exécution des peines et mesures privatives de liberté? Der Strafvollzug in der Schweiz Nr.52/1965 S.3 ff., 4 f.
- 11) So der Bundesrat im Jahre 1978 anlässlich einer Interpellation aus dem Nationalrat zum Thema "Stand und Reformen des Straf- und Maßnahmenvollzugs in der Schweiz", Der Strafvollzug in der Schweiz Nr.3, 1978, S.154 ff., 155, 162; diese Auffassung wurde vom Bundesrat auch in der Debatte über die Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Kantonen vertreten; vgl. BB1.1981 III S.769, ferner Votum StR Binder, Amtl.Bull. StR 1982, S.608 und NR Kohler, Amtl.Bull.NR 1984 S.34. Vgl. ferner z.B. Bericht der Eidg.Justizabteilung vom 25.10.1978, VPB 43, 1979 I Nr.2; A.Baechtold, Die Aufgabe der Strafrechtspflege und der Strafvollzug in der Schweiz, Krim.Bull. Nr.2/1977, S.40 ff., 44, 46; G.Kaiser, Strafvollzug im europäischen Vergleich, Darmstadt 1983 S.50 f., Tuor (Anm.12) S.59 f., 209; so offenbar auch F.de Rougemont, Le droit de l'exécution des peines en Suisse romande, Diss.Lausanne 1979 S.16-18.

- 12) Vgl. de Rougemont (Anm.11) S.17; R.Tuor, Die Berücksichtigung der einheitlichen Mindestgrundsätze über die Behandlung der Gefangenen in der Schweiz, dargestellt am Luzernischen Strafvollzug, Diss. Bern 1971, S.59 ff., 209.
- 13) Z.B. bzgl. Bestimmungen über die Unterbrechung des Vollzugs, den Empfang von Besuchen, den Briefverkehr, die Anstaltskleidung, die Anstaltskost und die Nachtruhe. So vertritt etwa Rehberg (Anm.10) S.18 die Meinung, mit der durch Art.397 bis StGB dem Bundesrat eingeräumten Befugnis, ergänzende Bestimmungen über verschiedene Einzelfragen zu erlassen, habe der Bundesgesetzgeber die von ihm bisher angenommene Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts durchbrochen.
- 14) Vgl. dazu nachstehend Ziff.2
- 15) Vgl. V.Kurt, Die Aufgaben des Bundes im Strafvollzug, ZStR 70 (1955) S.325 ff., 327 f.
- 16) Vgl. dazu Delaquis (Anm.10), S.12-39, der Anhänger dieser zweiten Auffassung ist; ferner E.Hafter, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2.Aufl., Bern 1946, S.31; de Rougemont (Anm.11), S.15 ff.; Robert (Anm.10), S.144-146; Clerc (Anm.10), S.4 f.; Bericht der Eidg.Justizabteilung (Anm.11); Pfenninger (Anm.10), S.370 f.
- 17) Vgl. auch Schultz (Anm.5) S.42, der ausführt, die im Strafgesetzbuch enthaltenen Vollzugsvorschriften seien "ärmlich", da der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz nicht auszunützen wagte; ähnlich de Rougemont (Anm.11), S.17.
- 18) Vgl. z.B. Schultz (Anm.5), S.158 f., 196 f.
- 19) Vgl. F.Riklin, Rückfall und Bewährung im schweizerischen Strafrecht, ZStR 102 (1985), S.262 ff., 283 (mit weiteren Literaturangaben).
- 20) Vgl. VStGB 1 Art.6 I und VStGB 3 Art.6 I i.V. m.Art.1-3 (betreffend Vollzug von Strafen und Maßnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen, Arbeit in den Anstalten, Nachtruhe, Anstaltskleidung, Anstaltskost, die Entlohnung der Arbeit und der Freizeitbeschäftigung, Halbgefängenschaft von 3-6 Monaten, Strafvollzug in einer Maßnahmenanstalt, Wohn- und Arbeitsexternat).
- 21) Vgl. z.B. VStGB 1 Art.4 und VStGB 3 Art.1 betreffend tageweiser Strafvollzug und Halbgefängenschaft.
- 22) Vgl. VStGB 1 Art.6 II/III und VStGB 3 Art.6 III.
- 23) Vgl. G.Stratenwerth / P.Aebersold, Der Schweizerische Strafvollzug, Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung, Aarau und Frankfurt a.M. 1976, S.12.
- 24) De Rougemont (Anm.11) S.72 (bzgl. des Westschweizer Konkordats).
- 25) De Rougemont (Anm.11) S.72 f. (bzgl. des Westschweizer Konkordats).
- 26) Vgl. BGE 99 I 268, 106 Ia 138 f. (bezogen auf die Untersuchungshaft) und 282.
- 27) P.Aebersold, Der Zweck des Strafvollzugs und die Rechtsstellung der Gefangenen, in: Festgabe zum Schweiz.Juristentag 1973, hrsg. von

der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Basel 1973, S.169 ff., 173.

- 28) Vgl. dazu auch Stratenwerth/Aebersold (Anm.23), S.12.
- 29) Siehe Anm.28, ferner G.Stratenwerth/A.Bernoulli, Der Schweizerische Strafvollzug, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Aarau, Frankfurt a.M., Salzburg 1983, S.6.
- 30) Vgl. dazu auch Stratenwerth/Bernoulli (Anm.29), S.6 f. Die Autoren sprechen von einem "unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geradezu skandalösen Maß an Rechtsunsicherheit". Vgl. ferner speziell Robert (Anm.10), S.158 ff.
- 31) Vgl. z.B. Marty (Anm.10), S.85 (FN 10); Aebersold (Anm.27) S.188, Robert (Anm.10), S.157 ff.; Rehberg (Anm.10) S.16; Pfenninger (Anm.10) S.370 f., 377. Vgl. auch Clerc (Anm.10) S.3 ff. und Tuor (Anm.12) S.48.
- 32) Vgl. H.Schultz, Dreißig Jahre Schweizerisches Strafgesetzbuch, ZStR 88 (1972) S.1 ff., 24; Clerc (Anm.10) S.4.
- 33) Schultz (Anm.32) S.24 FN 58; Clerc (Anm.10) S.4.
- 34) Schultz (Anm.32) S.24.
- 35) Vgl. die vorne in Anm.11 zit. Stellungnahme des Bundesrates aus dem Jahre 1978, S.162, ferner Clerc (Anm.10) S.4.
- 36) Zit. vorne Anm.11 S.162 f.
- 37) Siehe Anm.36.
- 38) Vgl. dazu Schultz Rev. (Anm.40) S.201 f.
- 39) Amtl.Bull.NR 1983 S.1797 und StR 1983 S.722.
- 40) Vgl. H.Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987 (zit. Schultz Rev.).
- 41) Schultz Rev. (Anm.40) S.203.
- 42) Schultz Rev. (Anm.40) S.205 f., 217 f. (Art.77 und 85).
- 43) Schultz Rev. (Anm.40) S.264 ff. (Art.383 III).
- 44) Schultz Rev. (Anm.40) S.209 f. (Art.81); vgl. dazu auch die in Anm. 10 zitierten Arbeiten von Marty, Robert und Bolle.
- 45) Vgl. Schultz Rev. (Anm.40) S.219 f. (Art.86 Ziff.1); vgl. dazu auch Kaiser (Anm.11) S.55.
- 46) Vgl. Schultz Rev. (Anm.40) S.221 (Art.86 Ziff.5 III); ders. Rev. (Anm.40) S.260 ff. (Art.376-378).
- 47) Schultz Rev. (Anm.40) S.221 (Art.86 Ziff.2).
- 48) Schultz Rev. (Anm.40) S.164, 180 ff. (Art.61 Ziff.2 und Art.65).
- 49) Schultz Rev. (Anm.40) S.213 (Art.84).